

Vorlage Nr.: 2023/085

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Mobilität, Feuerschutz und Rettungswesen	Martin Böhme	25.08.2023
Kreisausschuss	Martin Böhme	04.09.2023
Kreistag	Martin Böhme	12.09.2023

Rettungsdienstbedarfsplanung für den Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der vorgelegte Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Recklinghausen wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gesetzliche Vorgaben:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf. In diesen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern.

Der Entwurf des Bedarfsplanes ist gemäß § 12 Abs. 2 RettG NRW mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband (West) der deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Bedarfsplanes schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungswünsche einzureichen.

Die Kreise werten die Stellungnahmen aus (§ 12 Abs. 3 S. 1 RettG NRW). Mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 RettG NRW Einvernehmen zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht



Klimpel
Landrat



Dr. Besemann-Schulte
Fachbereichsleitung

zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen (§ 12 Abs. 3 S. 3 RettG NRW).

Soll den Vorschlägen der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht gefolgt werden, ist gemäß § 12 Abs. 4 S. 1 RettG NRW mit diesen eine Erörterung vorzunehmen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen anzustreben (§ 12 Abs. 4 S. 2 RettG NRW). Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung gemäß § 12 Abs. 4 S. 3 RettG NRW die notwendigen Festlegungen.

Träger des Rettungsdienstes ist der Kreis Recklinghausen. Träger der Rettungswachen sind die kreisangehörigen Städte. Der Kreis Recklinghausen und die kreisangehörigen Städte sind Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Recklinghausen wurde vom Kreistag in der Sitzung am 17.11.2017 beschlossen. Im Juni 2020 erfolgte eine erste Fortschreibung dieses Rettungsdienstbedarfsplans.

Zur Erstellung des neuen Rettungsdienstbedarfsplans erfolgte erstmals eine externe Begutachtung des Rettungsdienstes im Kreis Recklinghausen. Die Firma FORPLAN® Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H. wurde beauftragt, die rettungsdienstlichen Strukturen im Kreis Recklinghausen gutachterlich zu überprüfen und das Verfahren zur Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans zu begleiten.

Die Firma Forplan® hat im November 2022 ein Basisgutachten zum Rettungsdienst im Kreis Recklinghausen vorgelegt. Dieses Basisgutachten ist die Grundlage für den nun vorgelegten Rettungsdienstbedarfsplanentwurf.

Grundlagen der Rettungsdienstbedarfsplanung:

Die Hilfsfrist im Rettungsdienst ist wesentliches Planungskriterium für die Aufstellung des Rettungsdienstbedarfsplanes. Die Hilfsfrist ist in Nordrhein-Westfalen – im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern - gesetzlich nicht festgelegt.

Zusätzlich zur Hilfsfrist ist auch noch ein Sicherheitsniveau festzulegen. Mit dem Sicherheitsniveau wird der Grad der Einhaltung der vom Planungsträger vorzusehenden Hilfsfrist beschrieben, in der in einem Rettungsdienstbereich alle an einer öffentlichen Straße gelegenen Notfallorte rettungsdienstlich qualifiziert bedient sein sollen.

Die Festlegung der Hilfsfrist und des Sicherheitsniveaus ist Aufgabe des Trägers des Rettungsdienstes. Mit dem Erlass vom 21.11.2022 (V A 4 - 93.21.01) in Verbindung mit dem Erlass vom 28.11.2017 (IV B 4 - G.0713) verweist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen auf eine Empfehlung des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst.

Unter Beachtung dieser Empfehlung sollen folgende Festlegungen für den Kreis Recklinghausen getroffen werden:

In der Notfallrettung soll jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Notfallort in Einsatzkernbereichen in der Regel in 8 Minuten und in den übrigen Bereichen in der Regel in 12 Minuten nach Beginn der Einsatzdisposition in der Kreisleitstelle erreicht werden.

Für den aktuellen Bedarfsplan wurden die Einsatzkernbereiche neu auf Ortsteilebene festgelegt. Demnach ist künftig als Einsatzkernbereich zu werten, wenn in diesem Ortsteil mehr als 2.000 Einwohner leben und die Einwohnerdichte 750 EW/km² übersteigt.

Es ist ein Erreichungsgrad (Sicherheitsniveau) von mindestens 90 % anzustreben. Basis für die Berechnung der Hilfsfrist ist jeweils das ersteintreffende, geeignete Fahrzeug.

Die Einsatzkernbereiche sind in der Abbildung IV.2 auf Seite 40 des Bedarfsplanentwurfs dargestellt.

Verfahren:

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans wurde vom Kreis Recklinghausen unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte als Träger der örtlichen Rettungswachen erstellt. Es fanden mehrere Gespräche mit den kreisangehörigen Städten statt. Im April 2023 wurde das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Die Kostenträger haben auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet. Im Rahmen eines gemeinsamen Erörterungsgesprächs wurde unter Beteiligung der Bezirksregierung Münster der Bedarfsplanentwurf besprochen. Lediglich zur Vorhaltung von zusätzlichem Personal für die Grundreinigung und Desinfektion der Einsatzfahrzeuge konnte bisher keine abschließende Regelung getroffen werden (Punkt 6.5 Desinfektion Seite 44). Wenn hier keine Einigung getroffen wird, soll der Vorgang der Bezirksregierung zur Entscheidung vorgelegt werden. Sofern sich aus dem Erörterungsgespräch mit den Kostenträgern Änderungen des Bedarfsplanentwurfs ergeben haben, sind diese in dem beigefügten Entwurf blau gekennzeichnet.

Von den kreisangehörigen Städten wurden Stellungnahmen von den Städten Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl und Recklinghausen vorgelegt. Diese Stellungnahmen wurden in einem gemeinsamen Erörterungsgespräch, an dem auch ein Mitarbeiter der Bezirksregierung Münster teilgenommen hat, mit allen kreisangehörigen Städten besprochen. Änderungen im Bedarfsplan, welche sich aus diesem Gespräch ergeben haben, sind in dem beigefügten Entwurf gelb dargestellt.

Die Hilfsorganisationen haben in ihren Stellungnahmen darauf verwiesen, dass eine dauerhafte, erweiterte Beteiligung am Rettungsdienst im Kreis Recklinghausen nicht nur wünschenswert, sondern für die Erhaltung des komplexen Hilfeleistungssystems

in der jetzigen Form unabdingbar ist und ihre Mitwirkung, insbesondere für die sich durch den Bedarfsplan ergebenden zusätzliche Rettungsmittel, angeboten. Die kreisangehörigen Städte werden über die Angebote der Hilfsorganisationen durch den Kreis Recklinghausen schriftlich informiert.

Veränderungen zur Ist-Situation:

Bei Umsetzung der im Bedarfsplan beschriebenen Maßnahmen ergeben sich folgende wesentlichen Veränderungen zur Ist-Situation:

Die Einsatzbereiche in der Notfallrettung und notärztlichen Versorgung werden unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachters in Absprache mit den kreisangehörigen Städten als Träger der örtlichen Rettungswachen optimiert.

Bei der Vorhaltung von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) ergibt sich keine Veränderung.

Im Bereich des Krankentransportes wird die Einsatzmittelvorhaltung im Kreisgebiet insgesamt um 183 Stunden erhöht. In Haltern wird künftig ein Krankentransportwagen (KTW) zusätzlich vorgehalten. Ansonsten erfolgt die Erhöhung der Vorhaltung durch Ausweitung der Vorhaltezeiten der Rettungsmittel. So wird zum Beispiel in Dorsten künftig ein KTW täglich 24 Stunden statt 12 Stunden vorgehalten.

Im Bereich der Notfallrettung ergeben sich in den kreisangehörigen Städten folgende Änderungen:

Castrop-Rauxel:

Vorhaltung eines zusätzlichen Rettungswagens (RTW) 24 Std./täglich an der Rettungswache Henrichenburg sowie eines zusätzlichen RTW 12 Std./Montag bis Freitag an der Feuer- und Rettungswache.

Datteln:

Ausweitung der Vorhaltung des zweiten RTW von 12 auf 24 Std./täglich.

Dorsten:

Auslagerung von Rettungsmitteln an einen Standort am Krankenhaus sowie Vorhaltung eines zusätzlichen RTW 12 Std./Montag bis Freitag an der Feuer- und Rettungswache.

Gladbeck:

Errichtung eines zusätzlichen RTW-Standortes im Ortsteil Brauck und Vorhaltung eines zusätzlichen RTW 12 Std./Montag bis Freitag an der Feuer- und Rettungswache.

Haltern am See:

Ausweitung der Vorhaltung des zweiten RTW von 12 auf 24 Std./täglich.

Herten:

Errichtung eines zusätzlichen RTW Standortes im Bereich der Ortsteile Langenbochum/Westerholt und Ausweitung der Vorhaltung des dritten RTW von 12 auf 24 Std./täglich.

Marl:

Besetzung des zweiten RTW an der Feuer- und Rettungswache künftig 24 Std./täglich mit Rettungsdienstpersonal.

Oer-Erkenschwick:

Ausweitung der Vorhaltung des zweiten RTW von 12 auf 24 Std./täglich.

Waltrop

Vorhaltung eines zweiten RTW 24 Std./täglich.

Recklinghausen:

Vorhaltung eines zusätzlichen RTW 12 Std./Montag bis Freitag an der Feuer- und Rettungswache.

Ausweitung der Vorhaltung des zweiten RTW an der Rettungswache Süd von 12 auf 24 Std./täglich und Vorhaltung eines zweiten RTW 24 Std./täglich an der Rettungswache Ortloh.

Für den Kreis Recklinghausen ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

Erhöhung des Personaleinsatzes für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst von 1,25 Stellen auf 2,0 Stellen sowie für die Sachbearbeitung Rettungsdienst von aktuell 2,0 auf bis zu 4 Stellen. Die Personalkosten sind refinanzierbar.

Die Anzahl der Ausbildungsstellen für Notfallsanitäter*innen wird kreisweit von bisher 24 Stellen auf bis zu 44 Stellen erhöht.

Erhöhung der Anzahl der Reserve-Notarzteinsetzungsfahrzeuge von 2 auf 3 Fahrzeuge. Die Investitionskosten und Betriebskosten sind refinanzierbar.

Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans:

Eine kurzfristige Umsetzung der im Rettungsdienstbedarfsplan beschriebenen Maßnahmen wird nicht möglich sein. Im Bereich des Rettungsdienstes besteht aktuell ein akuter Fachkräftemangel. Bereits jetzt können freie Stellen teilweise nicht besetzt werden. Zusätzliches Personal kann daher überwiegend nur durch die Erhöhung der Ausbildungsquote erreicht werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Vollausbildung der Notfallsanitäter*innen drei Jahre dauert. Als Übergangslösung sollen Rettungswagen, sofern nicht ausreichend Notfallsanitäter*innen zur Verfügung stehen, mit zwei Rettungssanitätern*innen besetzt werden und als Notfall-KTW eingesetzt werden. Die genauen Einsatzindikationen sind hier durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst festzulegen. Im Rahmen der Novellierung des

Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt der Gesetzgeber den Notfall-KTW als Rettungsmittel in das Gesetz aufzunehmen.

Zusätzlich bestehen zurzeit verlängerte Lieferfristen bei der Ersatz- und Neubeschaffung von Rettungswagen.

Mit den kreisangehörigen Städten werden nach der Verabschiedung des Rettungsdienstbedarfsplans umgehend Gespräche zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen des Rettungsdienstbedarfsplanes geführt.

Im Jahr 2024 ist eine erste Überprüfung des Bedarfs auf Basis der Einsatzzahlen des Jahres 2023 geplant. Über das Ergebnis dieser Überprüfung wird berichtet.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Recklinghausen steht als Anlage dieser Vorlage im Kreistags- und Bürgerinformationssystem zur Verfügung.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☒ Ja	☐ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☒ Ja	☐ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		